Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

Abteilung III
C-281/2007
{T 0/2}

Urteil vom 6. März 2009

Besetzung

Richterin Ruth Beutler (Vorsitz),
Richter Andreas Trommer, Richter Blaise Vuille,
Gerichtsschreiber Thomas Segessenmann.

Parteien

R._____,
vertreten durch Advokat Dr. iur. Nicolas Roulet,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung.

Sachverhalt:

A.
Der Beschwerdeführer, geboren 1971, ist serbischer Staatsangehöriger. Gemäss eigenen Angaben lebte er von ca. 1978 bis 1997 zusammen mit seiner Familie in Österreich, unterbrochen von einem Saisonaufenthalt in der Schweiz von Dezember 1990 bis September 1991. Nachdem ihm – wiederum gemäss eigenen Angaben – infolge Straffälligkeit die Aufenthaltsbewilligung in Österreich nicht mehr verlängert worden war, kehrte er im Jahre 1997 in sein Heimatland zurück.

B.
Am 24. Oktober 2001 gelangte er in die Schweiz und stellte gleichentags ein Asylgesuch. Dieses wurde vom damaligen Bundesamt für Flüchtlinge (BFF; heute: Bundesamt für Migration [BFM]) mit Verfügung vom 20. Dezember 2001 abgelehnt. Die dagegen eingereichte Beschwerde wurde mit Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) vom 23. Januar 2002 abgewiesen. Auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 11. Februar 2002 trat das BFF mit Verfügung vom 11. Juni 2002 nicht ein und ordnete die Wegweisung sowie deren Vollzug an. In der Folge verliess der Beschwerdeführer die Schweiz.

C.
Am 16. September 2002 reiste er erneut in die Schweiz ein und heiratete hier die Schweizer Bürgerin H._____, geboren 1944, woraufhin ihm die Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau erteilt wurde. Diese verstarb jedoch am 8. Februar 2004 an den Folgen einer langjährigen Erkrankung.

D.
Daraufhin teilte die Migrationsbehörde des Kantons Basel-Stadt dem Beschwerdeführer am 25. Oktober 2004 mit, dass aufgrund des Todes der Ehefrau in Erwägung gezogen werde, die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr zu verlängern. Von der in diesem Zusammenhang eingeräumten Gelegenheit zur Stellungnahme machte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. Oktober 2004 Gebrauch. Mit kantonaler Verfügung vom 23. Mai 2005 wurde dem Beschwerdeführer in der Folge die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert. Mit Eingaben vom 30. Mai 2005 (Rekursanmeldung) und 27. September 2005 (Rekursbegründung) führte der Beschwerdeführer dagegen Rekurs beim Sicher-

heitsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Im Rahmen des Schriftenwechsels im Rekursverfahren kam die Migrationsbehörde am 12. Oktober 2005 wiedererwägungsweise auf ihre Verfügung zurück. In der Folge wurde dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung bis zum 30. September 2006 verlängert und das Rekursverfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E.
Am 29. September 2006 heiratete der Beschwerdeführer seine heutige Ehefrau, die kroatische Staatsangehörige D._____, geboren 1978. Diese erhielt in der Folge eine kantonale Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs.

F.
Am 26. Oktober 2006 unterbreitete die kantonale Migrationsbehörde der Vorinstanz das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zur Zustimmung. Anschliessend teilte das BFM dem Beschwerdeführer am 7. November 2006 mit, dass der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erloschen sei, und gab ihm Gelegenheit, bis zum 28. November 2006 schriftlich Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 16. November 2006 äusserte sich der Beschwerdeführer zur beabsichtigten Zustimmungsverweigerung.

G.
Mit Verfügung vom 6. Dezember 2006 verweigerte die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Gleichzeitig wurde die Wegweisung des Beschwerdeführers verfügt und es wurde ihm eine Ausreisefrist bis zum 6. März 2007 angesetzt.

Zur Begründung führte das BFM im Wesentlichen aus, dass der Anspruch auf Verlängerung mit Auflösung der Ehe weggefallen sei. Die effektive Dauer der ehelichen Verbindung von eineinhalb Jahren sei relativ kurz gewesen. Zudem sei die Ehe kinderlos geblieben und es würden keine Hinweise darauf bestehen, dass der Beschwerdeführer besonders enge soziale Beziehungen zur Schweiz geschaffen hätte. Im Weiteren habe er unlängst eine kroatische Staatsangehörige geheiratet, die bisher nicht in der Schweiz gelebt habe. Unter diesen Aspekten scheine es möglich und zumutbar, dass er seinen Lebensmittelpunkt in ein anderes Land verlegen könne, ohne dass eine grosse Härte entstehen würde. Die Gründung einer eigenen Firma und die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Beschwerdeführers würden so-

dann an sich keinen Grund für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung darstellen. Schliesslich erweise sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich. Der Beschwerdeführer habe seine Jugendjahre zwar in Österreich verbracht, habe danach aber während einiger Jahre in seinem Herkunftsstaat gelebt. Dies lasse den Schluss zu, dass er eine gewisse Beziehung zu seinem Heimatland erhalten habe und dort ein Beziehungsnetz vorhanden sei. Ausserdem bestehe die Möglichkeit, dass er in Österreich, wo er 19 Jahre seines Lebens verbracht habe und wo seine Eltern und Geschwister lebten, um eine Aufenthaltsbewilligung ersuche. Aufgrund seiner Heirat mit einer kroatischen Staatsangehörigen könne zudem eine Niederlassung in deren Herkunftsstaat erwogen werden. Die grosse Berufserfahrung und das unternehmerische Können dürften dem Beschwerdeführer die wirtschaftliche Eingliederung in einem anderen Staat erleichtern.

H.
Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht am 11. Januar 2007 Beschwerde. Darin wird beantragt, es sei die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben und es sei die Vorinstanz anzuweisen, die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

I.
In seiner Vernehmlassung vom 20. März 2007 beantragt das BFM die Abweisung der Beschwerde.

J.
Mit Eingabe vom 29. Oktober 2008 aktualisierte der Beschwerdeführers seine Rekursschrift und reichte verschiedene neue Beweismittel zu den Akten.

K.
In der daraufhin eingeholten ergänzenden Vernehmlassung vom 10. November 2008 hält die Vorinstanz nochmals an ihrer Verfügung fest.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt; als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 aufgeführten Behörden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und betreffend Wegweisung. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

1.3 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 49 ff. VwVG).

2.

Am 1. Januar 2008 trat das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in Kraft, darunter die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). Gleichzeitig wurde gestützt auf Ziff. I des Anhangs 2 zum AuG das ehemalige Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121; vgl. zum vollständigen Quellennachweis Fussnote zu Ziff. I des Anhangs 2 zum AuG) aufgehoben. Ebenso wurde die ehemalige Verordnung vom 20. April 1983 über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (nachfolgend: Zustimmungsverordnung, AS 1983 535) aufgehoben (vgl. Art. 91 Ziff. 2 VZAE), unter deren Geltung die angefochtene Verfügung ergangen war. Gemäss Art. 126 Abs. 1

AuG bleibt jedoch auf Gesuche, die – wie in casu – vor dem Inkrafttreten des AuG eingereicht wurden, das zu diesem Zeitpunkt geltende materielle Recht anwendbar (vgl. etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1649/2007 vom 9. September 2008 E. 2 mit Hinweis).

3.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich – vorbehältlich der Ausführungen in E. 2 – die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003 sowie etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-129/2006 vom 21. Januar 2009 E. 3 mit Hinweisen).

4.

Grundsätzlich sind die Kantone für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen zuständig (Art. 15 Abs. 1 und 2 ANAG). Vorbehalten bleibt die Zustimmung des BFM zu kantonalen Bewilligungsentscheiden, wenn das Ausländerrecht eine solche für notwendig erklärt (vgl. Art. 18 ANAG). So bedarf es unter anderem der Zustimmung der Vorinstanz, wenn bestimmte Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern im Interesse der Koordination der Praxis der Zustimmungspflicht unterstellt werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a Zustimmungsverordnung). Dies gilt unter anderem für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer ausländischen Person nach Auflösung der Ehe mit einem schweizerischen Ehegatten, wenn die ausländische Person nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) stammt (vgl. BFM-Weisungen und Erläuterungen über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt [ANAG-Weisungen], 3. Aufl., Bern 2006, Ziff. 132.4 Bst. e). Infolge der Auflösung der Ehe durch den Tod der schweizerischen Ehefrau bedarf es somit zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers der Zustimmung des

BFM. Wird eine entsprechende kantonale Bewilligung ausgestellt, ohne dass das BFM zugestimmt hat, ist sie ungültig (Art. 19 Abs. 5 der ehemaligen Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum ANAG [ANAV; AS 1949 I 228]). Im Zustimmungsverfahren ist die Vorinstanz nicht an die kantonale Beurteilung gebunden, selbst wenn auf kantonaler Ebene ein Gericht auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erkannt hat (vgl. BGE 127 II 49 E. 3 S. 51 ff.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1649/2007 vom 9. September 2008 E. 5 mit weiteren Hinweisen).

5.
Gemäss Art. 4 ANAG entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Es besteht demnach grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, die ausländische Person oder ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrages berufen (vgl. BGE 133 I 185 E. 2.3 S. 189 mit Hinweis).

5.1 Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, wurde die Ehe im vorliegenden Fall durch den am 8. Februar 2004 eingetretenen Tod der schweizerischen Ehefrau nach rund eineinhalb Jahren aufgelöst. Damit ist der bundesrechtliche Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung weggefallen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 ANAG). Da die Auflösung des gemeinsamen Haushalts vor Ablauf von fünf Jahren erfolgt ist, hat er zudem keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erworben (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ANAG).

5.2 Als Anspruchsnormen in Betracht kommen daneben grundsätzlich Art. 8 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101), Art. 17 Abs. 1 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (sog. UNO-Pakt II, SR 0.103.2) sowie Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), die alle das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Familienlebens liegt jedoch im Falle des Beschwerdeführers nicht vor, da jener in erster Linie das Zusammenle-

ben mit der Kernfamilie umfasst, sich jedoch – ausser der durch ihn nachgezogenen aktuellen Ehefrau – keine Familienangehörigen in der Schweiz aufhalten. Es stellt sich höchstens die Frage, ob die Garantie auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers einen Aufenthaltsanspruch vermitteln könnte. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt diesem Recht in ausländerrechtlichen Fällen zwar eine selbstständige Auffangfunktion gegenüber dem engeren, das Familienleben betreffenden Schutzbereich zu; das Bundesgericht hat diesbezüglich allerdings festgehalten, dass es hierfür besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechender vertiefter sozialer Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich bedürfe (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286 mit Hinweisen). Auch wenn der Beschwerdeführer inzwischen seit rund sechseinhalb Jahren in der Schweiz lebt und offenbar sowohl sprachlich als auch beruflich gut integriert ist, kann im Lichte der beschriebenen Praxis nicht von einer derart starken Verbundenheit gesprochen werden, die einen entsprechenden Aufenthaltsanspruch zu begründen vermöchte.

5.3 Zusammenfassend ergibt sich somit für den Beschwerdeführer weder aus dem anwendbaren Landesrecht noch aus staatsvertraglichen Bestimmungen ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

6.

6.1 Der Entscheid über die Zustimmung liegt demnach im pflichtgemässen Ermessen der Behörde (vgl. Art. 4 ANAG). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde in ihrer Entscheidung völlig frei wäre. Vielmehr hat sie bei der Ausfüllung der Ermessensspielräume die rechtlichen Schranken zu beachten. Dazu gehört auch, dass sie unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit eine wertende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Verweigerung der Zustimmung einerseits und den durch die Verweigerung beeinträchtigten Interessen andererseits vorzunehmen hat (vgl. statt vieler Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 613 ff.).

6.2 Was das öffentliche Interesse betrifft, ist festzuhalten, dass die Schweiz hinsichtlich des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht aus einem Mitgliedstaat der EG oder EFTA stammen

(nachfolgend: Drittstaatsangehörige), grundsätzlich eine restriktive Einwanderungspolitik betreibt (vgl. etwa BGE 133 II 6 E. 6.3.1 S. 28). Diese wird konkretisiert und umgesetzt durch die Bestimmungen der BVO (bzw. neu durch die Zulassungsregelung von Art. 3 und 18 ff. AuG sowie Art. 19 ff. VZAE), welche ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung sowie eine Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur und eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung bezweckt (Art. 1 Bst. a und c BVO; vgl. auch Art. 16 Abs. 1 ANAG sowie Art. 8 Abs. 1 ANAV). So sind erwerbstätige Drittstaatsangehörige namentlich in Form hoher Anforderungen an die berufliche Qualifikation (Art. 8 BVO) und der Höchstzahlen (Art. 12 BVO) strengen Zulassungsbeschränkungen unterworfen. Das erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen zeigt sich daran, dass humanitäre Gründe in diesem rechtlichen Zusammenhang erst Bedeutung erlangen, wenn die Betroffenheit der Einzelperson die Grenze zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 13 Bst. f BVO überschreitet. Die Höchstzahlen gelten nicht für ausländische Personen, welche die Aufenthaltsbewilligung – wie in casu – nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c (Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern) oder Art. 38 BVO (Familienangehörige von ausländischen Personen) erhalten haben (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BVO). Die Verlängerung des Aufenthalts des Beschwerdeführers hängt somit nicht davon ab, ob er die strengen Zulassungskriterien von Art. 8 bzw. Art. 13 Bst. f BVO erfüllt. Nach Auflösung der Ehe muss der Beschwerdeführer jedoch das öffentliche Interesse an einer restriktiven Migrationspolitik grundsätzlich wieder gegen sich gelten lassen. Bei der Interessenabwägung ist daher ein vergleichsweise strenger Massstab anzuwenden. Dementsprechend geht das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz davon aus, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe in erster Linie ein Instrument zur Vermeidung von Härtefällen darstellt (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-533/2006 vom 19. Mai 2008, E. 6.1, und C-7331/2007 vom 9. Mai 2008, E. 7.1, je mit weiteren Hinweisen; ferner Ziff. 654 ANAG-Weisungen).

6.3 Bei der Prüfung der Frage, ob die auf dem Spiel stehenden privaten Interessen eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen, ist zu untersuchen, inwieweit es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zugemutet werden kann, den Aufenthalt in der Schweiz aufzugeben, in ihre Heimat zu-

rückzukehren und dort zu leben. Zu diesem Zweck ist ihre zukünftige Situation im Ausland den persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüberzustellen. Darüber ist nach Massgabe aller relevanten Umstände des Einzelfalles zu befinden. Dazu gehören allgemeine, von der Ehe unabhängige Elemente, wie die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, der Grad der sozialen und wirtschaftlichen Integration in die hiesigen Verhältnisse, das Alter und der gesundheitliche Zustand, soweit Kinder vorhanden sind, deren Alter und schulische Integration, aber auch die Unterkunft und die Reintegrationsmöglichkeiten in der Heimat, ferner ehespezifische Elemente, wie die Dauer der Ehe und die Umstände, die zu deren Auflösung geführt haben (vgl. etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5236/2007 vom 8. Mai 2008, E. 5.1.1 mit Hinweis; ferner Ziff. 654 ANAG-Weisungen).

6.4 Die notwendige Schwere der Betroffenheit in den persönlichen Verhältnissen ist mit Blick auf die Regelung der Art. 7 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 ANAG zu beurteilen, der ausländischen Ehegatten nach fünf Jahren ehelicher Gemeinschaft auf schweizerischem Territorium einen vom weiteren Bestand der Ehe unabhängigen Anspruch auf Aufenthalt vermittelt. Vor dem Erreichen dieser zeitlichen Grenze kommt es entscheidend darauf an, welche Bedeutung den ehespezifischen Elementen im konkreten Einzelfall zukommt, das heisst der Dauer der ehelichen Gemeinschaft auf schweizerischem Territorium, der Existenz gemeinsamer Kinder und den Umständen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Je mehr diese Elemente ins Gewicht fallen, um so eher wird man von einer hinreichend schweren Betroffenheit ausgehen können. Umgekehrt rechtfertigt sich ein um so strengerer Massstab, als sich die Härte nicht gerade aus den oben genannten ehespezifischen Elementen ableiten lässt (vgl. etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1872/2007 vom 20. September 2007, E. 4.3, Urteil des Bundesgerichts 2A.212/2004 vom 10. Dezember 2004 E. 4.4 sowie Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.76, E. 15.2; vgl. auch die neue Regelung in Art. 50 AuG und Art. 77 VZAE, die sich an der bisherigen Praxis im Kanton Zürich anzulehnen scheint [vgl. RAHEL MARTIN-KÜTTEL, Aufenthaltsbeendigung nach altem und neuem Recht, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2006/2007, Alberto Achermann et al. (Hrsg.), Bern 2007, S. 14 f.]).

7.

7.1 Wie bereits weiter oben erwähnt, wurde die nach relativ kurzer Bekanntschaft geschlossene Ehe bereits nach rund eineinhalb Jahren,

am 8. Februar 2004, aufgelöst. Der Tod der schweizerischen Ehefrau mag für den Beschwerdeführer schmerzlich gewesen sein. Von einem tragischen und unerwarteten Schicksalsschlag kann angesichts der vorbestehenden langjährigen Erkrankung der damaligen Ehefrau indessen kaum gesprochen werden. Aus der Ehe sind zudem keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen. Bei dieser Sachlage kann der Beschwerdeführer aus der mit H._____ eingegangenen Ehe nur ein geringes privates Interesse an der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ableiten und kommt dem Umstand, dass die Ehe nicht durch Scheidung, sondern durch Tod aufgelöst wurde, kein entscheidendes Gewicht zu. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für die Grabpflege bzw. für Besuche am Grab seiner verstorbenen Ehefrau auf den Besitz einer Aufenthaltsbewilligung angewiesen wäre. Vielmehr wird es ihm auch bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland voraussichtlich möglich sein, allfällige Pietätsbesuche in der Schweiz vorzunehmen.

7.2 Zur persönlichen Situation des Beschwerdeführers ist sodann festzuhalten, dass er mehr als 20 Jahre im deutschsprachigen Raum – die überwiegende Zeit davon in Österreich – gelebt hat und aus diesem Grund die deutsche Sprache offenbar sowohl schriftlich als auch mündlich sehr gut beherrscht. Im Weiteren hat er sich während seines bisherigen Aufenthaltes in der Schweiz – mit Ausnahme der Verurteilung durch das Statthalteramt Sissach vom 26. April 2005 zu einer Busse von Fr. 150.- wegen Missachtung der Bestimmungen über die Handhabung und Beförderung gefährlicher Güter – stets wohlverhalten und ist weder im Straf- noch im Betreibungsregister verzeichnet. Der Beschwerdeführer und seine aktuelle Ehefrau sind zudem beide erwerbstätig. Hingegen war der Beschwerdeführer infolge schlechten Geschäftsgangs in den Jahren 2006 und 2007 gemäss eigenen Angaben gezwungen, die von ihm mitbegründete Transportfirma zu reduzieren und eine unselbstständige Nebenerwerbstätigkeit aufzunehmen. Die berufliche Integration des Beschwerdeführers in den hiesigen Arbeitsmarkt ist damit zwar nach wie vor als intakt zu bezeichnen. Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe kann im heutigen Zeitpunkt indessen nicht mehr davon gesprochen werden, der Beschwerdeführer sei ein wirtschaftlich erfolgreicher Unternehmer und habe in der Schweiz (nachhaltig) Arbeitsplätze geschaffen. Die auf Rekursebene eingereichten Referenzschreiben lassen ferner erkennen, dass er in der Schweiz – zumindest im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit – über ein gewisses soziales Beziehungsnetz

verfügt. Besonders enge persönliche Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen vermochte er indessen nicht darzutun. Auf der anderen Seite ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwar seinen momentanen Lebensmittelpunkt in der Schweiz hat, indessen in verschiedenen anderen Ländern familiäre und soziale Anknüpfungspunkte zu haben scheint. So leben offenbar die Eltern und Geschwister nach wie vor in Österreich, wo auch der Beschwerdeführer einen wesentlichen Teil seiner Kindheit bzw. Jugend verbracht hat. Im Übrigen unterhält er gemäss den kantonalen Akten auch Kontakte zum Heimatland seiner aktuellen Ehefrau und kann aufgrund seiner zwischenzeitlichen Rückkehr nach Serbien in den Jahren 1997 bis 2001 angenommen werden, er verfüge auch dort noch über ein gewisses soziales Beziehungsnetz. Nach dem Gesagten bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland vor unüberwindbare Reintegrationsprobleme gestellt würde. Solche werden von ihm denn auch nicht geltend gemacht.

7.3 Zugunsten des Beschwerdeführers gilt es auf der anderen Seite festzuhalten, dass er bis Oktober 2006 – dem Zeitpunkt, in welchem die kantonale Migrationsbehörde dem BFM die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Zustimmung unterbreitete – in guten Treuen davon ausgehen durfte, über eine gültige Aufenthaltsbewilligung zu verfügen. Wie aus den Akten hervorgeht, erfolgte die am 12. Oktober 2005 beschlossene Rücknahme der ablehnenden kantonalen Verfügung vom 23. Mai 2005 und die anschliessende Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Wissen um die Auflösung der Ehe und ausdrücklich aufgrund der guten Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass er nur wenige Jahre seines Lebens im Heimatland verbracht habe. Bereits zu diesem Zeitpunkt wäre der Kanton gemäss Ziff. 132.4 Bst. e der ANAG-Weisungen verpflichtet gewesen, das BFM um Erteilung der Zustimmung zu ersuchen. Dass es der Kanton unterlassen hat, die entsprechende Zustimmung der Vorinstanz einzuholen, war in casu für den Betroffenen nicht ohne weiteres erkennbar, zumal die kantonale Behörde ihm gegenüber keinen entsprechenden Vorbehalt angebracht hat. Auch wenn der Beschwerdeführer daraus keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung ableiten kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1300/2007 vom 18. Dezember 2008 E. 6.3.3 mit Hinweisen), stellt der vierjährige Aufenthalt in der Schweiz im Vertrauen darauf, über eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung zu

verfügen, doch ein Element dar, welches bei der der Würdigung der auf dem Spiel stehenden privaten Interessen miteinzubeziehen ist.

7.4 Selbst bei Berücksichtigung des Fehlverhaltens der kantonalen Behörden kommt das Bundesverwaltungsgericht jedoch im vorliegenden Fall bei einer Gesamtwürdigung aller relevanter Sachverhaltselemente zum Schluss, dass das private Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz nicht derart hoch zu gewichten ist, dass deshalb das entgegenstehende öffentliche Interesse an einer restriktiven Migrationspolitik zurückstehen müsste. Soweit die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers verweigert hat, ist die angefochtene Verfügung daher nicht zu beanstanden.

8.
Als Folge der verweigerten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (Art. 1a und Art. 12 Abs. 3 ANAG). Das BFM hat demnach zu Recht die Wegweisung verfügt.

Es bleibt somit zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 14a ANAG bestehen.

9.
9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das BFM die vorläufige Aufnahme. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz – insbesondere jene der EMRK sowie des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) – einer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die Ausländerin oder den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (vgl. Art. 14a Abs. 1 – 4 ANAG).

9.2 Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig oder unmöglich im Sinne von Art. 14a Abs. 2 und 3 ANAG erweisen könnte.

9.3 Wie eben erwähnt wurde, kann der Vollzug der Wegweisung nach Art. 14a Abs. 4 ANAG nicht zumutbar sein, wenn er für die ausländi-

sche Person eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche kann angenommen werden angesichts einer im Heimatland herrschenden politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise der Nichterhältlichkeit einer notwendigen medizinischen Behandlung (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 11 E. 6 S. 118 mit Hinweisen). Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn sich die ausländische Person im Falle einer zwangsweisen Rückkehr in ihrem Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer existenzgefährdenden Situation ausgesetzt sähe (vgl. EMARK 2005 Nr. 12 E. 10.3 S. 114 mit Hinweisen).

9.4 Weder die allgemeine Lage in Serbien noch die individuelle Situation des Beschwerdeführers lassen den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG erscheinen. Der Beschwerdeführer hat zwar den überwiegenden Teil seines bisherigen Lebens ausserhalb seines Heimatlandes verbracht. Aufgrund der Akten ist jedoch davon auszugehen, dass er mit der serbischen Sprache und Kultur nach wie vor gut vertraut ist, er sowohl in seinem Heimatland als auch in Kroatien und Österreich über ein intaktes Beziehungsnetz verfügt und es ihm auch aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen nicht sonderlich schwer fallen dürfte, sich in seinem Heimatland eine neue wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Der Beschwerdeführer bringt schliesslich keine weiteren Gründe vor, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen könnten.

10.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie erweist sich auch als angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

11.
Bei diesem Ausgang der Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Regle-

ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- verrechnet.

3.
Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Akten Ref-Nr. 2 258 997 retour)
- die Einwohnerdienste Basel-Stadt (Akten BS 638917-10 retour)

Die vorsitzende Richterin:	Der Gerichtsschreiber:
Ruth Beutler	Thomas Segessenmann

Versand: